

Schul- und Disziplinarordnung der Gewerblichen Berufsschule Chur

Beschlossen vom Berufsschulrat am 12. Juni 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Schul- und Disziplinarordnung gilt für alle Lernenden der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC), der Berufsmaturitätsschulen 1 (BM 1) sowie der Trainingsmodule und Freikurse.

II. Schulpflicht und Absenzen

Art. 2 Schulpflicht

¹ Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht nach dem für ihren Beruf geltenden Lehr- und Stundenplan zu besuchen. Die Lernenden werden vor Semesterbeginn über den persönlichen Stundenplan informiert bzw. können den Stundenplan auf der offiziellen Webseite der GBC abrufen.

² Lernende haben sich pünktlich zum Unterricht einzufinden.

Art. 3 Unterrichtsfreie Tage

Unterrichtsfreie Tage sind:

- a) allgemeine, offizielle Feiertage;
- b) Freitag nach Auffahrt;
- c) QV-Prüfungswoche;
- d) schriftliche Prüfungen allgemeine schulische Bildung (1 Tag).

Art. 4 Absenzen

¹ Jedes Fernbleiben von einer oder mehreren Unterrichtslektionen am gleichen Tag gilt als eine Absenz. Dies gilt auch für Trainingsmodule und Freikurse.

² Jedes verspätete Erscheinen oder frühzeitige Verlassen des Unterrichts gilt ebenfalls als Absenz.

³ Das Fernbleiben vom Unterricht soll den Zentralen Diensten mitgeteilt werden (Telefonanruf oder über die Abmelfunktion der offiziellen Webseite der GBC).

Art. 5 Voraussehbare / nicht voraussehbare Absenzen

¹ Als voraussehbare Absenzen gelten beispielsweise:

- a) Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst sowie andere öffentliche Dienste;
- b) Familienanlässe;
- c) Teilnahme an Kursen;
- d) Teilnahme an sportlichen, religiösen und weiteren Anlässen;
- e) Betriebsanlässe.

² Für voraussehbare Absenzen ist der Schulleitung in der Regel zwei Wochen vorher ein schriftliches Gesuch einzureichen. Entsprechende Gesuchsformulare sind bei den Zentralen Diensten zu beziehen. Der Direktor / die Direktorin entscheidet, bei Bedarf nach Rücksprache mit den Lehrpersonen, über die Bewilligung solcher Beurlaubungen.

³ Als nicht voraussehbare Absenzen gelten beispielsweise:

- a) Krankheit;
- b) Unfall;
- c) Todesfall im privaten Umfeld.

Art. 6 Unentschuldigte Absenzen

¹ Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder innert 14 Tagen nach Wiederaufnahme des Schulbesuches von den Lehrpersonen als begründet entschuldigt wird.

² Beim Blockunterricht und an Fachtagungen hat der / die Lernende das vollständig ausgefüllte und von der verantwortlichen Person der beruflichen Bildung unterzeichnete Absenzenbüchlein innert 14 Tagen nach der Absenz den Zentralen Diensten zukommen zu lassen. Andernfalls gilt die Absenz als unentschuldigt.

³ Disziplinarische Unterrichtsausschlüsse durch die Lehrperson gelten ebenfalls als unentschuldigte Absenz.

⁴ Termine für Arzt-, Zahnarztbesuche und Prüfungen ausserhalb der beruflichen Bildung sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Art. 7 Absenzenbüchlein

¹ Alle Absenzen gemäss Art. 5 müssen in ein Absenzenbüchlein eingetragen werden.

² Das Absenzenbüchlein wird allen Lernenden zu Beginn der Lehre durch die Klassenlehrperson gratis abgegeben.

³ Die Lernenden haben bei der verantwortlichen Person der beruflichen Bildung sofort die Kontrollunterschrift und den Firmenstempel auf der letzten Seite des Absenzenbüchleins einzuholen.

⁴ Nicht voraussehbare Absenzen müssen das Datum und den Grund der Absenz enthalten und von der verantwortlichen Person der beruflichen Bildung unterzeichnet sein.

⁵ Das Absenzenbüchlein gilt uneingeschränkt auch für Lernende, die volljährig sind.

⁶ Volljährige Lernende ohne Ausbildungsbetrieb nehmen bei Absenzen mit ihrer Unterschrift die Ausbildungsverantwortung wahr.

Art. 8 Arztzeugnis

Alle Lernenden, die länger als eine Kalenderwoche nicht am Turn- und Sportunterricht teilnehmen, haben der Turnunterricht erteilenden Lehrperson unaufgefordert ein Arztzeugnis vorzuweisen. Kann kein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, gelten die versäumten Lektionen als unentschuldigt.

Art. 9 Absenzenkontrolle

¹ Jede Lehrperson führt eine Absenzenkontrolle.

² Alle entschuldigten und unentschuldigten Absenzen werden ins nächstfolgende Zeugnis eingetragen.

Art. 10 Massnahmen bei unentschuldigten Absenzen

¹ Jede versäumte, unentschuldigte Lektion oder Teile derselben werden in der Regel mit Fr. 10.– gebüsst. Bussen müssen bis zum nächsten Unterrichtstag beglichen werden.

² Die Lehrperson kann bei der ersten unentschuldigten Absenz an Stelle einer Busse eine Ermahnung aussprechen.

³ Bei mehr als einer unentschuldigten Absenz im gleichen Schuljahr muss die Lehrperson abwesende Lernende den Zentralen Diensten melden. Diese melden die Absenzen an die verantwortliche Person beruflicher Bildung.

⁴ Der Direktor / die Direktorin erteilt Lernenden einen schriftlichen Verweis, wenn sie drei oder mehr unentschuldigte Absenzen pro Schuljahr aufweisen. Im Wiederholungsfalle kann der Direktor / die Direktorin fehlbaren Lernenden eine letzte schriftliche Verwarnung erteilen und bei weiteren Vorkommnissen den Antrag auf Lehrvertragsauflösung an das zuständige Amt für Berufsbildung stellen.

⁵ Die verantwortliche Person der beruflichen Bildung, Erziehungsberechtigte (sofern die Lernenden noch nicht volljährig sind) und das zuständige Amt für Berufsbildung werden über einen Verweis oder eine letzte schriftliche Verwarnung informiert.

III. Disziplin und Ordnung

Art. 11 Grundsatz

¹ Lernende sind zu Disziplin und Ordnung verpflichtet.

² Lernenden ist es verboten, vom Schulbetrieb Aufnahmen jeglicher Art zu erstellen und zu veröffentlichen.

³ Abfälle (Papier, Flaschen, Aludosen, Zigarettenstummel usw.) sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen. Die Zentralen Dienste und die Schulleitung können fehlbare Lernende mit Bussen in der Höhe von Fr. 10.– belegen.

⁴ Die Klassenräume sind nach dem Unterricht sauber aufgeräumt zu verlassen.

⁵ Die Lernenden nehmen am Unterricht anständig gekleidet teil.

⁶ Die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Leitung Zentrale Dienste, die Hauswarte und die Mensaleitung sind gegenüber den Lernenden weisungsbe-rechtigt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Art. 12¹ Alkohol, Rauchen, Snus und andere psychoaktive Substanzen

¹ Der Konsum von Alkohol, Snus und psychoaktiven Substanzen ist auf dem gesamten Schulareal verboten. Die Lernenden dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol und psychoaktiven Substanzen am Unterricht teilnehmen.

² Bei Handel von Suchtmitteln und psychoaktiven Substanzen leitet die Schulleitung das notwendige Verfahren ein.

³ Innerhalb des Schulgebäudes und der Turn- und Sportanlage besteht Rauchverbot. Dies gilt insbesondere auch für die WC-Anlagen.

⁴ Ausgenommen vom Rauchverbot sind:

- a) die markierten Zonen auf den Vorplätzen;
- b) die markierte Zone auf der Dachterrasse.

Art. 13 Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf dem Schulareal nur auf den dafür speziell vorgesehenen Plätzen und nur innerhalb der Markierungen erlaubt.

Art. 14 Massnahmen bei Verstössen betreffend Disziplin und Ordnung

¹ Die Lehrperson kann beim ersten disziplinarischen Verstoss an Stelle eines Unterrichtsausschlusses eine Ermahnung aussprechen.

² Im Wiederholungsfalle können Lernende von der Lehrperson bis maximal drei Lektionen vom Unterricht ausgeschlossen werden. Dazu erfolgt eine Meldung an den Direktor / die Direktorin.

¹ Fassung von Abs. 4 gemäss Beschluss des Berufsschulrates vom 22. November 2007

³ Der Direktor / die Direktorin erteilt Lernenden bei Verstößen betreffend Disziplin und Ordnung einen schriftlichen Verweis, wenn dieser angezeigt ist. Im Wiederholungsfalle kann der Direktor / die Direktorin fehlbaren Lernenden eine letzte schriftliche Verwarnung erteilen und bei weiteren Vorkommnissen den Antrag auf Lehrvertragsauflösung an das zuständige Amt für Berufsbildung stellen.

⁴ Die verantwortliche Person der beruflichen Bildung, Erziehungsberechtigte (sofern die Lernenden noch nicht volljährig sind) und das zuständige Amt für Berufsbildung werden über einen Verweis oder eine letzte schriftliche Verwarnung informiert.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 15 Haftung

Lernende haften für jeden von ihnen verursachten Schaden an Sachen und Personen.

Art. 16 Zeugnisse

¹ Zeugnisse werden am Ende jedes Semesters erteilt. Die Lernenden erhalten ein persönliches Zeugnis, eine Zeugniskopie wird der verantwortlichen Person der beruflichen Bildung zugestellt.

² Alle entschuldigten und unentschuldigten Lektionen werden im Semesterzeugnis aufgeführt.

Art. 17 Klassensprecherin / Klassensprecher

Die Berufsfachschulklassen wählen bei Schulbeginn eine Klassensprecherin / einen Klassensprecher. Diese vertreten die Klasse gegenüber den Lehrpersonen und der Schulleitung und unterstützen die Lehrpersonen in organisatorischen Belangen.

V. Rechtsmittel

Art. 18 Rechtliches Gehör / Rechtsmittel

Das rechtliche Gehör und die Rechtsmittel richten sich nach Art. 20 der Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur vom 15. Mai 2003.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Ersetzung bisherigen Rechtes

Diese Schul- und Disziplinarordnung ersetzt die Fassung vom 11. April 2006 und tritt am 1. August 2012 in Kraft.